Wien, Donnerstag, den 24. März 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die neuen Stempelmarken.

Ein Beitrag zur österreichischen Stempelkunde.

Von Dr. Stefan Koczynski, k. k. Finanzrath in Triest.

(Fortsetzung.)

I. Die Stempelpapiere.

Als das Stempelwesen im Jahre 1686 in den deutschen und böhmischen Erblanden des österreichischen Kaiserhauses eingeführt wurde (Patent vom 29. April 1686, publicirt am 3. November 1686, erneuert am 20. October 1692), wählte man für die Entrichtung der neuen Abgabe nach dem Vorbilde der Länder, in denen diese Abgabe entstanden und zunächst ausgebildet worden war, die Gestalt, daß das Schriftmaterial für rechtlich bedeutsame Schriftacte (Papierbogen oder Pergamentblätter) vor dem Gebrauche mit einem Zeichen seitens der Staatsverwaltung versehen und hiebei der Abgabenbetrag eingezahlt werden sollte.

Diese Zeichen hatten anfangs ganz die Gestalt der damals noch eine viel wesentlichere Rolle als heute spielenden Siegel. Es wurde dieser Name auch thatsächlich hiefür verwendet, und sprach man daher damals fast ausschließlich von Siegelpapier, Siegelzeichen, Siegelämtern, Siegelabgabe u. s. f. Der anfangs seltene Ausdruck „Stempel" ist erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts häufiger und in der Folge alleinherrschend geworden. Die Siegel wurden auf dem oberen Rande der ersten Bogenseite angebracht. Anfangs war hiezu die linke obere Ecke (d. h. zur linken Hand der schreibenden Person), später die Mitte des oberen Randes üblich.

Man unterschied in der Folge hinsichtlich der Stempelzeichen Werthstempel und Controlstempel: nur erstere enthielten die Angabe des Stempelbetrages und erforderten eine Bezahlung vor ihrer Aufdrückung, während der Controlstempel unentgeltlich beigedruckt wurde. Schon von Anfang an unterschied man aber Vorrathsstempel — das von der Finanzverwaltung auf Vorrath erzeugte, in den Verschleißstätten feilgehaltene Papier — und Erfüllungsstempel: die Siegel, welche auf das von den Parteien beigebrachte Nettopapier, später auch auf Drucksachen oder fertige Schriftstücke aufgedruckt wurden.

Für die Zeit, während welcher es in Oesterreich Stempelpapier gab (1686—1858), kann man sechs verschiedene Emissionen (vielleicht besser als Gestaltungen zu bezeichnen) unterscheiden.

Diese sechs Gestaltungen lassen sich jedoch noch weiterhin (zu je drei) in zwei scharf unterschiedene Gruppen eintheilen. Die erste und ältere Gruppe ist die des bloßen Schwarzdruckes. Die Siegelzeichen wurden hiebei genau in derselben Art, wie dies beim Buch- und Bilderdruck üblich war, hergestellt.

In der zweiten Gruppe tritt dann eine Combination von Schwarzdruck mit farblosem Reliefdruck auf. Selbständig kommt dieser Reliefdruck, der im französischen Stempelrechte und in dessen Schule eine so wichtige Rolle spielt, im österreichischen Stempelwesen nicht vor.

Erste Gruppe: Schwarzdruck.

1. Die leopoldinischen Siegelzeichen (1686).

Die ältesten österreichischen Siegelzeichen haben die traditionelle Gestalt von Siegeln: es sind hochgestellte Ellipsen, deren Mitte eine Emblemzeichnung einnimmt; um diese läuft eine Legende herum, die ihrerseits nach außen hin von einer schmalen Randverzierung eingefaßt ist. Es gab drei verschiedene Siegelzeichen, entsprechend den drei statuirten Abgabensätzen. Demgemäß lauten die Legenden: bei der ersten Classe: „Erstes Sigill, Sechzig Kreyzer"; bei der zweiten Classe: „Andertes Sigill, Funfzehen Kreyzer" und bei der dritten Classe: „Drites Sigill, Drey Kreyzer".

Das Emblem der ersten Classe ist der Doppeladler des „römischen Reiches teutscher Nation", kenntlich an dem (blos durch eine Kreislinie angedeuteten) goldenen Nimbus um die beiden Adlerköpfe. Ueber demselben schwebt die damalige Hauskrone der habsburgischen Kaiser, welche in der Folge zur österreichischen Kaiserkrone geworden ist. Die Klauen sind leer. Auf der Brust des Adlers ist ein eirunder und nach der ersichtlichen Andeutung erhaben gedachter Schild angebracht, welcher die österreichische Binde, d. h. den silbernen Balken im rothen Felde (damals das Wappen Niederösterreichs, seit 1806 das Wappen des Hauses Oesterreich), enthält. Diese Binde ist dadurch angedeutet, daß über dem weiß gelassenen Schild ein in voller Farbe gedrucktes schwarzes Band, oben und unten von einer schwarzen Linie begleitet, läuft. Diese Darstellung, dann die angestrebte Plasticität des Schildes und die Versinnbildlichung des Nimbus durch Cirkel sind vom heraldischen Standpunkte als incorrect zu bezeichnen.

Das Emblem der zweiten Classe ist eine Königskrone, und zwar eine typische Bügelkrone, nicht eine der dem Kaiserhause wirklich zu-

stehenden Königskronen. Das Emblem der dritten Classe endlich ist das „Erzherzogliche Hüetel", der für unser Erzhaus besonders geschaffene, aus der Combination eines Herzogshutes mit einer Zackenkrone bestehende Erzherzogshut.

Die Siegelzeichen sind von einer für ihre Zeit volles Lob verdienenden schönen technischen Ausführung. Man findet ihrer nur einerlei Art, und dies in ziemlich guten und reinen Abdrücken. Der Grund hievon mag gewesen sein, daß dem Stempelwesen zunächst nur ein kurzer Bestand beschieden war, da dasselbe schon 1693 aufgehoben wurde.

2. Siegelzeichen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Die Zeit von ungefähr 1716 bis 1762 ist eine dunkle Periode in der Geschichte unseres Stempelwesens, die der historischen Forschung noch viel zu thun geben dürfte, ehe volles Licht über alle einschlägigen Fragen verbreitet sein wird. Der Grund ist derselbe, der alle Studien des älteren österreichischen Rechtes so schwierig macht: die particularistische Zersplitterung. Jedes der Erbländer war ein Gebiet mit besonderer Rechtsordnung und muß der Forscher daher jedes Rechtsinstitut in zahlreichen abweichenden Gestaltungen bis zur Erzielung der Rechtseinheit verfolgen. Auch das Stempelwesen verfiel, nachdem es für einen großen Theil der Erblande in gleichmäßiger Weise eingesetzt hatte, später dem Particularismus.

Die gedruckten Normaliensammlungen schweigen über die Zeit von der Aufhebung des Siegelgefälles (1693) bis zu seiner Neuregelung durch Maria Theresia über dasselbe vollständig. Bei dieser Reform hieß es nun im Patente vom 3. Februar 1762, daß das Stempelwesen in Inneröstereich (d. i. Steiermark, Kärnten, Krain und Litorale) und in den Ländern der böhmischen Krone (Böhmen, Mähren und Schlesien) „in Uebung stehe". Hieraus entstand dann die von mehreren Schriftstellern getheilte Vermuthung, daß die Aufhebung im Jahre 1693 nicht in allen Erblanden durchgeführt worden sei. Diese Aufhebung war jedoch thatsächlich eine allgemeine. Sodann aber hatte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine länderweise Wiedereinführung statt, und zwar zunächst in Inneröstereich (Patent vom 26. August 1716), dann in Böhmen (Patent vom 5. December 1748), Mähren (Patent vom 13. Jänner 1749) und Schlesien. Auf diesen Umstand nimmt die gedachte, leicht mißzuverstehende Wendung im theresianischen Patente Bezug.

Wird diese Periode noch lange eine harte Nuß für die Stempelhistoriker sein, so gilt dies wohl noch mehr für die Stempelsammler. Der Verfasser konnte keine Stempelzeichen dieser Periode aus den Ländern der böhmischen Krone zu Gesichte bekommen. Auch die Stempelzeichen aus Inneröstereich, die er kennen zu lernen Gelegenheit hatte, scheinen weder vollständig zu sein, noch auch ließ sich ihre Provenienz und Geltungszeit mit Genauigkeit feststellen. Reichere und sicherere Ergebnisse waren lediglich für Triest selbst zu erlangen. Eine durch mehrere Jahrhunderte gehende Serie von Testamenten, die im Archivio diplomatico triestino aufbewahrt wird, ermöglichte, in dieser Richtung eingehende Wahrnehmungen zu machen. Nachdem von 1693 an alle Testamente ohne Stempel sind, erscheinen dieselben von den ersten Monaten des Jahres 1717 angefangen, ohne daß je wieder eine Unterbrechung eingetreten wäre, neuerlich mit Stempelzeichen versehen.

Eine ziemlich erhebliche Zeit hindurch kommen zweierlei Zeichen vor.

Das eine ist ein feinstylisirter Doppeladler von schöner und gut ausgeführter Zeichnung, der in gleicher Weise, wie bei den leopoldinischen Siegeln von einer schuppenartigen Randbordüre umgeben ist. Der Stempel, welcher dadurch die übliche elliptische Gestalt der Amtssiegel erhielt, ist bedeutend kleiner als die leopoldinischen Stempelzeichen. Am bemerkenswerthesten daran ist aber, daß der Doppeladler (ohne Nimbus und mit leeren Krallen mit darüber schwebender Habsburger Hauskrone) auf der Brust die Initialen Kaiser Carls des VI. trägt, ein lateinisches C, in welches die Ziffer VI in kleiner Schrift eingeschoben ist [C VI]. Dies Monogramm ist von zwei ornamentalen Randstrichen umschlossen, die unten nebeneinander beginnend nach oben hin zuerst auseinander und dann wieder mit stärkerer Krümmung zusammenlaufen und in zwei neben einander stehenden Punkten enden. Hiedurch erhielt der zwischenliegende Raum eine ungefähr herzförmige Gestalt. Derart scheint dies Ornament auch thatsächlich aufgefaßt worden zu sein, denn spätere Gattungen von Stempeln zeigen ein ausgesprochen herzförmiges Brustschild.

Daß auf diesem wie überhaupt auf allen inneröstereichischen Siegeln — mit einer geringfügigen Ausnahme — jede Legende fehlt, ist wohl daraus zu erklären, daß hier nur eine einzige Stempelclasse zu 3 kr. bestand, weshalb eine Zählung der Classen unthunlich und die Angabe des Werthes überflüssig erschien.

Das Stempelpapier mit diesem (vom November 1717 bis zu Anfang 1744, in der Folgezeit nur noch vereinzelt) vorkommenden Zeichen scheint ein Vorrathsstempelpapier gewesen zu sein. Darauf deutet der Umstand, daß das Siegel fast stets auf einer und derselben Gattung Papier vorkommt, wie aus dessen Wasserzeichen zu ersehen ist. Dieses besteht am ersten Blatt aus einem ineinandergelegten C und L, am zweiten Blatt aber aus einem Adlerflügel, der auf einem einzelnen stehenden Adlerfuß angebracht ist. Auf diesem Papier ist das Stempelzeichen von stets gleichbleibender scharfer Ausführung. Ist es ausnahmsweise unscharf, so befindet es sich auch auf anderem Papier: es kommen aber nur höchst vereinzelte derartige Fälle vor.

Das zweite, neben dem vorgenannten bis zum Juli 1733 vorkommende Zeichen ist nie von besonderer Schönheit des Abdruckes und kommt auf höchst verschiedenem Papier vor. Es dürfte dies daher ein Erfüllungsstempel gewesen sein, und zwar ein specieller Erfüllungsstempel für Triest. Dieses Zeichen weist nämlich unter dem Doppeladler den Buchstaben T auf, was offenbar den Standort des Stempelamtes andeuten sollte. Das ganze Zeichen ist eine schwächliche Nachahmung des vorerwähnten Siegels. Es hat noch eine Randbordüre, während die späteren Stempel nur von einem einfachen Striche umschlossen sind, und enthält auch die Initialen Carls des VI. Die Zeichnung ist aber von minderer Ausführung und insbesondere die Hauskrone bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

Eine in der weiteren Zeit und zwar von März 1743 bis Ende 1746 vorkommende Gestaltung der Siegel ist von den bisherigen Stempeln total verschieden. Es ist ein Wappenschild, von einigen ornamentalen Strichen umgeben, worüber eine typische Königskrone schwebt und das von einem einfachen Striche in Ellipsenform umschlossen ist. Der Schild hat zunächst einen mit dem Erzherzogshut bedeckten Mittelschild, der den Löwen von Habsburg enthält. Der Schild ist gespalten und getheilt und stellt dar: das altungarische Wappen, den böhmischen Löwen, die österreichische Binde in schlechter Ausführung, nämlich ein dicker Querstrich begleitet von zwei schmalen parallelen Randstrichen, und endlich das burgundische Wappen in heraldisch unrichtiger Gestaltung.

Von diesem Stempelzeichen kommen mehrere Varianten vor, die sämmtlich hinsichtlich der Klarheit der Zeichnung und der Abdrücke viel zu wünschen übrig lassen. Es dürften dies ebenso Erfüllungsstempel gewesen sein wie alle folgenden Triestiner Zeichen, da von jetzt an keine Gleichförmigkeit des Papiers wahrzunehmen ist, beziehungsweise dürfte vom Stempelamte eben alles Papier, das erworben wurde, abgestempelt und ohneweiters in Verschleiß gestellt worden sein.

Das nächste, von 1746—1751 vorkommende Zeichen ist wieder der frühere Doppeladler. Jetzt ist aber der Buchstabe T unter dem Adler verschwunden und ist das herzförmige Schild an die Stelle der Initialen Carls des VI. getreten.

Von Anfang 1749 bis Mai 1759 kommt ein ganz gleicher Doppeladler vor. Nur ist das T durch das Triester Wappen, eine Hellebarde (nicht aber wie die officielle Wappenerklärung meint: ein umgekehrter Anker) ersetzt.

Den Beschluß bildet, von Mai 1759 bis Juni 1764 vorkommend, ein ähnlicher Doppeladler, der auf der Brust die österreichische Binde aufweist. Die Adlerköpfe haben Nimbus. Zu beiden Seiten der Krone stehen die Buchstaben TC. Der Verfasser liest dieselben für tre carantani, d. i. 3 kr. Conventionsmünze. Von diesem Siegel kommen mehrere Varianten vor. Bei einem Typus ist der Schild mit der Binde herzförmig und das rothe Feld durch senkrechte Schraffen dargestellt. Bei anderen Zeichen ist die Binde als querliegendes weißes Rechteck direct in den Körper des Adlers eingefügt. Mitunter kommen noch zwei schmale schwarze Randstriche vor. Beim Typus mit schraffirtem Schild ist die Krone als Hauskrone deutlich zu erkennen. Bei den übrigen Varianten sieht sie dem Erzherzogshute ähnlich.

Diese zweifelhafte Diagnose, sowie manche unbestimmte Angabe im Vorstehenden ist auf die außerordentliche Undeutlichkeit und Schleuderhaftigkeit der Stempelabdrücke zurückzuführen. Diese aber dürfte ihren Grund darin gehabt haben, daß das Stempelgefäll in damaliger Zeit zumeist verpachtet war und die Appaltatori begreiflicher Weise auf ein gefälliges Aussehen der Stempelzeichen keinen besonderen Werth legten.

Es steht zu vermuthen, daß die Aenderungen der Siegelzeichen, mit Aenderungen der Pächter, dem Tode Carls des VI. und den in

dieser Periode vorgekommenen Patenterneuerungen im Zusammenhang stehen. Das Nähere wäre erst festzustellen.

Das zuerst erwähnte Stempelzeichen mit den Initialen Carls des VI. dürfte in ganz Innerösterreich in Gebrauch gewesen sein.

Von späteren innerösterreichischen Siegelzeichen wurden drei gefunden, ohne daß jedoch über ihr zeitliches Verhältniß zu einander Sicheres festgestellt werden konnte. Sie stellen insgesammt Doppeladler ohne Legende mit der Hauskrone und von einer schwarzen Ellipse begrenzt vor. Bei einem dieser Stempel ist der herzförmige Schild gespalten und enthält er rechts die österreichische Binde (dicker schwarzer Querstrich mit zwei schmalen Saumstrichen) und links den böhmischen Löwen.

Bei einem anderen Typus enthält das herzförmige Schild die Initialen Maria Theresias, ein aus M und T verschmolzenes Zeichen (M͡T). Der Stempel der dritten Art endlich ist fast kreisrund, die Adlerköpfe haben Nimbus, der Krone fehlen die fliegenden Bänder, im rechten Fang hält der Adler das Scepter, im linken das Schwert, das Schild ist eiförmig und deutet durch zwei parallele Querstriche die österreichische Binde an.

3. Theresianische Siegelzeichen.

Die Reform Maria Theresias vermehrte die Siegelclassen auf vier: zu 2 fl., 1 fl., 15 kr. und 3 kr. Als Währung dieser Beträge ist von jetzt an (und weiterhin bis zum Jahre 1858) die Conventionsmünze nach dem 20 Guldenfuße zu verstehen.

Die Zeichnung der Stempel weicht von denjenigen der älteren Siegel wesentlich ab. Fast durchgehends ist die ovale Umrandung fortgelassen und damit ein wesentliches Element der traditionellen Gestalt der wirklichen Siegel beseitigt worden. Da gleichzeitig aber die Grundideen der Zeichnungen: heraldische Darstellungen — beibehalten wurden, so erscheinen die Stempel jetzt eher als Wappendarstellung wie als Siegel.

Die erste Classe zu 2 fl. weist einen Doppeladler auf, die zweite zu 1 fl. einen mit einer Königkrone bedeckten Wappenschild, die dritte zu 15 kr. einen mit Ornamenten umgebenen Schild, die vierte zu 3 kr. endlich soll nach der Angabe der Vorschrift einen „glatten Schild" vorstellen. **Bei allen Zeichen befindet sich an deren unterer Seite die abgekürzte Werthangabe (2. F., 1. F., 15. K. und 3. K.).**

Der Wappenschild, der bei allen vier Classen wiederkehrt, ist gespalten: rechts steht der böhmische Löwe, links die österreichische Binde. Die Darstellung derselben ist bereits besser: der silberne Balken ist weiß und das rothe Feld durch senkrechte Schraffen angedeutet. Der Balken wird aber noch immer von zwei Parallelstrichen eingesäumt.

Im Siegelzeichen zu 2 fl. ist der Schild, den der Doppeladler auf der Brust trägt, mit dem erzherzoglichen Hute bedeckt. Dies verunstaltet die Zeichnung, da hiedurch die beiden Köpfe vom Leib des Adlers förmlich abgetrennt werden. Die Köpfe haben Nimbus, dargestellt durch einfache Cirkel. In der rechten Klaue befindet sich das Reichsschwert, in der linken das Scepter.

Das Zeichen der vierten Classe stellt in gewissem Sinne einen Uebergang von der älteren Art der Stempel zu derjenigen Gestalt derselben vor, die sie dann vom Anfang unseres Jahrhunderts an durch lange Zeit bewahren. Es enthält dreierlei Elemente: von der älteren Gestaltung hat es den schmalen, durch ein Ornament ausgefüllten Kreisring, welcher den Schild umgibt, von den anderen theresianischen Zeichen diesen Schild, und für die Zukunft ist es vorbildlich durch seine kreisrunde Gestalt.

Der Sammler wird bald gewahr, daß von diesen Zeichen mindestens zwei Gesammtemissionen unterschieden werden müssen. Die veröffentlichten Normalien geben darüber keinerlei Aufschluß. Doch ergibt sich aus mehrfachen Momenten, daß hier in gewissem Sinne eine zeitliche Aufeinanderfolge, nicht eine regionale Verschiedenheit vorliegt. Der ältere, weil ursprüngliche Typus kennzeichnet sich durch eine verhältnißmäßige Einfachheit und Rohheit der Zeichnung; der zweite Typus weist dagegen einen förmlichen Reichthum an ornamentalen Verzierungen auf. Während beim älteren Typus Adler und Löwe naturalistisch gezeichnet waren, erscheinen sie jetzt geradezu in Linienornamente aufgelöst. Das beste Unterscheidungszeichen beider Emissionen (in deren Verschiedenheit im einzelnen nicht weiter eingegangen werden soll) ist der Löwe: seine Pranken sind beim ältesten Typus durch zwei einfache Linien begrenzt, beim zweiten Typus sehen sie der Kreuzzeichnung in den französischen Spielkarten ähnlich. Die reichere Ornamentirung gibt auch das entscheidende Kriterium dafür ab, welche Emission die ursprüngliche ist. Vergleicht man beide Arten von 3 kr.-Stempeln, so ist man keinen Augenblick im Zweifel, welches der im theresianischen Patente erwähnte „glatte" Schild ist. Der Stempel mit dem Trèfle-Löwen ist so abundant verziert, daß es eine Ironie wäre, hier von einem glatten Schild zu sprechen, während sich die Ornamentirung bei der anderen Art des gleichen Stempels allerdings auf einige wenige Striche beschränkt.

Von dem zweiten Typus gibt es auch einige geringfügige Abweichungen, die wohl dadurch herbeigeführt waren, daß dazumal, wenn ein Siegelstock (Signett) abgenützt war, ein neuer geschnitten werden mußte, da man die heutigen mechanischen Vervielfältigungs-Verfahren noch nicht kannte. Dabei ging es dann ohne zufällige oder vielleicht auch absichtliche Variationen localer Natur nicht ab. Es mochte nämlich wünschenswerth erscheinen, daß der Siegelabdruck Ort und Zeit der Herstellung wenigstens dem Fachmanne erkennbar mache. Hiezu dienten (in der späteren Zeit grundsätzlich stets angebracht) sogenannte geheime Zeichen, in einfacherer Weise aber directe Bezeichnungen des Sitzes des Siegelamtes.

In der erwähnten Serie von Triester Testamenten ist das theresianische 3 kr.-Siegelzeichen, wiewohl Triest in die Reform des Jahres 1762 nicht einbezogen wurde, vom Juni 1764 an zu finden, aber in einer besonderen Gestaltung. Dies fällt mit der Aufrechterhaltung der alten innerösterreichischen Stempelverfassung als Privileg für Triest durch die Resolution vom 13. März 1764 zusammen.

Der Zeichnung nach ist das 3 kr.-Siegel ein solches des zweiten theresianischen Typus (mit Trèfle-Löwen). Von der sonst vorkommenden Gestalt dieses Typus unterscheidet sich das Siegel aber dadurch, daß es keiner Verbreiterung des Kreisringes erfährt, sondern für denselben die Dimensionen des Originaltypus (mit „glattem Schild") beibehält und theils noch unter diese zurückgeht.

Solche Zeichen kommen mit engerem Kreisring bis Ende 1768 vor. Von da an bis Juli 1776 erscheint außerdem noch in dem weißen Raum der österreichischen Binde der Buchstabe L (wohl Laibach), worauf dann wieder Zeichen ohne L folgen, deren Kreisring genau die Breite des Originaltypus mit naturalistischem Löwen hat. Erst in der josefinischen Zeit finden sich in Triest 3 kr.-Stempelzeichen mit dem Trèfle-Löwen und breiterem Kreisringe.

Die josephinischen Reformen des Stempelwesens (Patente vom 5. Juni 1784 und 30. Jänner 1788) brachten im größten Theile des Geltungsbereiches dieser Abgabe keine Aenderung der Stempelzeichen mit sich, da die bisherigen Classen aufrechterhalten wurden. Selbst in Triest und dem Litorale, wo nur die eine Classe zu 3 kr. weiter bestand, blieb, wie oben erwähnt, die theresianische Form des Stempels in Gebrauch. Dagegen mußten für die Vorlande, wo die vier Classen auf 1 fl., 30 kr., 10 kr. und 3 kr. ermäßigt wurden, neue Siegelzeichen eingeführt werden. Es ist gelungen, zwei derselben kennen zu lernen. Das eine mit der Angabe 30. K. enthält in einer Cartouche mit oben eingerollten Rändern den Tiroler Adler; das zweite enthält in ähnlicher Umrahmung im oberen Theil das Schild der theresianischen Stempelzeichen mit darüberstehendem Doppeladler, im unteren Theile aber übereinander die Angabe 10. K. und 3. K. Der Sinn dieser Vereinigung konnte nicht klargestellt werden und waren weitere Zeichen nicht zu ermitteln.

In gleicher Weise werden erst weitere Forschungen zu erheben haben, ob die Siegelzeichen in Galizien (dem späteren Ostgalizien), wo die vier Classen 2 fl., 1 fl., 15 kr. und 3 kr. rheinischer Währung oder 8 fl., 4 fl., 1 fl. und 6 Groschen polnischer Währung betrugen, während der Geltungsdauer dieser Besonderheit (1. September 1784 bis 28. Februar 1788) eine andere Gestaltung besaßen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Reichsgericht ist unbestritten berufen, über seine eigene Competenz zu entscheiden, jedoch immer nur bei concreten, ihm vorliegenden Klagen oder Anträgen, nicht aber principiell und im allgemeinen.

Abweisung des Begehrens auf Entscheidung durch das Reichsgericht, ob dasselbe oder ob die Schulbehörden in einer bestimmten Streitsache zuständig sind.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 14. Jänner 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den Antrag des Tiroler Landesausschusses wegen eines Competenzconflictes zu Recht erkannt: Das Begehren wird zurückgewiesen.

Gründe: Nach § 82 des tirolischen Landesschulgesetzes vom 30. April 1892, L. G. Bl. Nr. 8, sind den tirolischen Schulgemeinden 20 Percent des für die Bezüge des Lehrpersonales gemachten und nicht anderweitig bedeckten Aufwandes aus dem Landesschulfonde zu vergüten.

Anläßlich der Erledigung der Schulabrechnung der Schulgemeinde Bozen-Zwölfmalgreien für das Jahr 1894 wurden von der Landesbuchhaltung zwei Ausgabeposten, Lehrergehalte betreffend, für den Landesbeitrag geringer angesetzt und die Einnahmepost „Schulgeld“ gegenüber dem verrechneten Betrage zu Gunsten des Landesbeitrages erhöht. Die dagegen erhobene Vorstellung des Stadtschulrathes in Bozen wies der Landesausschuß mit Erlaß vom 5. October 1895, Z. 13.509, zurück, und als der Stadtschulrath sich gegen diesen Erlaß bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe beschwerte, wies derselbe die Beschwerde am 23. December 1895, ad Nr. 5824 a limine ab. Er erklärte nämlich in dem Erlasse des Landesausschusses nicht eine Entscheidung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 zu erblicken, sondern nur die Negirung der Gesetzlichkeit der in das Schulpräliminare aufgenommenen Einnahme- und Ausgabeposten. Ueber weiteres Einschreiten des Stadtschulrathes erklärte sich der Bezirksschulrath daselbst zur Entscheidung competent und fällte die meritorische Entscheidung vom 31. August 1896, Nr. 285. Noch bevor diese Entscheidung in Rechtskraft erwachsen war, ergriff der Landesausschuß den Recurs und bestritt die Competenz des Bezirksschulrathes in Bozen.

Der Landesschulrath hob hierauf mit Erkenntniß vom 6. November 1896, Nr. 3449, wegen Incompetenz die recurrirte Entscheidung auf, wogegen der Stadtschulrath dann die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht anrief.

Dieses hat die Entscheidung des Landesschulrathes aufgehoben und angeordnet, daß sowohl über den Recurs der Gemeinde Bozen, als auch über jenen des Landesausschusses vom k. k. Landesschulrathe in merito erkannt werde.

Dieser Erlaß wurde dem Landesausschusse am 25. August 1897 durch den k. k. Bezirksschulrath Bozen zur Kenntniß gebracht.

Da sonach von dem k. k. Ministerium die Competenz der politischen Behörden in dem vorliegenden Streitfalle ausgesprochen wurde, so ruft der Landesausschuß das k. k. Reichsgericht zur Entscheidung der Frage an, ob darüber, welche Ausgabe- und Einnahmeposten einer tirolischen Schulgemeinde für den Landesschulfondsbeitrag in Anrechnung zu kommen haben, die k. k. Schulbehörden oder aber das k. k. Reichsgericht zu entscheiden berufen sind.

Der Bezirksschulrath Bozen hat nach der Ansicht des beschwerdeführenden Landesausschusses in seiner Entscheidung vom 31. August 1896, Nr. 285, im Widerspruche mit dem Verwaltungsgerichtshofe erklärt, der Erlaß des Landesausschusses vom 5. October 1895 enthalte nicht die Negirung eines an den Tiroler Landesausschuß gerichteten Anspruches, es handle sich vielmehr um die Gesetzlichkeit der Einrechnung einzelner Posten für den Landesschulfondsbeitrag, keineswegs aber um den Anspruch selbst. Hienach will der Bezirksschulrath über die Frage, welcher Betrag an Ausgaben für den Landesschulfond nach § 82 Landesschulgesetz hinsichtlich des 20percentigen Beitrages in Anrechnung zu kommen habe, entscheiden. Nachdem das k. k. Ministerium in gleicher Weise wie der Bezirksschulrath die Competenz zur Entscheidung im vorliegenden Falle in Anspruch nimmt, stellt der Landesausschuß an das k. k. Reichsgericht das Ersuchen, dasselbe wolle erkennen: „Zur Entscheidung der Frage, ob und inwieweit eine Schulgemeinde den 20percentigen Landesschulfondsbeitrag im Sinne des § 82 L. Sch. G. vom 30. April 1892, Nr. 8, anzusprechen berechtigt ist, sind nicht die k. k. Schulbehörden, sondern auf Grund des Art. 3a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 148, das hohe Reichsgericht competent.“

In der Gegenschrift des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird zunächst erörtert, daß der vorliegende Antrag nicht auf die Entscheidung eines Competenz-Conflictes zwischen dem Landesausschusse und dem Ministerium für Cultus und Unterricht, sondern auf die Entscheidung gerichtet ist, ob in der Streitsache das Reichsgericht oder die Schulbehörden zu erkennen berufen waren und stellt die Frage, ob das Begehren an das Reichsgericht, dasselbe möge über seine eigene Competenz ein Erkenntniß fällen, überhaupt gesetzlich begründet sei und ob der Landesausschuß hiezu legitimirt sei. In merito wird bemerkt, daß, wenn die Bezüge des Lehrpersonales durch die eigenen Einnahmen der Schulgemeinde nicht gedeckt erscheinen, diese den Landesschulfond in Anspruch nehmen können, daß aber in Schulangelegenheiten nach § 27 des Gesetzes vom 30. April 1892, L. G. Bl. Nr. 7, die Schulbehörden ausschließlich competent sind. Daher handelte das Ministerium innerhalb seiner Competenz, wenn es mit dem Erlasse vom 3. Mai 1897, Z. 31.127, dem Landesschulrathe die meritorische Entscheidung über einzelne durch den Landesausschuß beanständete Posten des Schulpräliminares der Schulgemeinde von Bozen-Zwölfmalgreien für das Jahr 1894 auftrug. Der Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes unterscheide ganz richtig zwischen der **Feststellung** des **Schulaufwandes** als einer in die Competenz der Schulbehörden fallenden Angelegenheit und der **Inanspruchnahme** des Landesschulfondes, für welche letztere der Verwaltungsgerichtshof eventuell die Competenz des Reichsgerichtes gegeben fände. Wenn nun der Landesausschuß in dem Ministerialerlasse vom 3. Mai 1897, Z. 31.127, ein Uebergreifen in die Competenz des Reichsgerichtes erblickt, beruht dies auf der Verkennung der Tragweite dieses Erlasses, der sich nur auf die Feststellung des Aufwandes der Schulgemeinde bezog, sowie auch der Bedeutung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes, welcher die Competenz des Reichsgerichtes nur für die von jener verschiedene Frage des eventuellen **Anspruches** der Schulgemeinde gegen den Landesschulfond behauptet. Dem Landesausschusse gebühre nur die Liquidirung einer Forderung der Schulgemeinde an den Landesschulfond, die Entscheidung der Vorfrage, welche Posten in das Schulgemeinde-Präliminare einzustellen sind, aber steht ausschließlich der **Schulbehörde** zu.

Es wird sonach die Bitte gestellt, das Reichsgericht wolle die Eingabe des Tiroler Landesausschusses als zur Verhandlung nicht geeignet zurückweisen, eventuell aber erkennen, daß das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht durch den Erlaß vom 3. Mai 1897, Z. 31.127, seine Competenz nicht überschritten hat.

Das k. k. Reichsgericht ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Es ist unbestritten, daß das Reichsgericht berufen ist, über seine eigene Competenz zu entscheiden (Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 134), aber immer nur bei concreten, ihm vorliegenden Klagen oder Anträgen, nicht aber principiell und im allgemeinen. Da in dem vorliegenden Antrage das Begehren gestellt ist, das Reichsgericht möge entscheiden, welche Einnahme- und Ausgabeposten einer tirolischen Schulgemeinde für den Landesschulfond in Anrechnung zu kommen haben und ob die k. k. Schulbehörden oder das k. k. Reichsgericht diesfalls competent seien und somit ein Competenz-Conflict zwischen dem letzteren und den k. k. Schulbehörden behauptet wird, der aber in Wahrheit nicht vorhanden ist und nicht vorhanden sein kann, so mußte dieser Antrag zurückgewiesen werden.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 14. Jänner 1898, Z. 442 ex 1897.)

Competenz des Reichsgerichtes zur Entscheidung über den Anspruch auf die Ergreiferprämie.

Abweisung des Anspruches auf Grund der Gefällsvorschriften.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 15. Jänner 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage das Emil Strauß, Privaten in Wien, durch Dr. Philipp Hajek, wider das k. k. Finanzministerium wegen Auszahlung eines Ergreiferantheiles zu Recht erkannt: Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Gründe: Der Kläger hat bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Wien am 29. März 1894 eine geheime Anzeige gegen den Banquier Leopold Berger wegen Uebertretung des Losgesetzes mit der Aussicht auf die ihm gesetzlich zustehende Ergreiferprämie überreicht.

Laut der Entscheidung der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Wien vom 6. April 1897, Z. 6534/V, wurde ihm bekannt gegeben, daß seinen Ansprüchen keine Folge gegeben werden könne. Der von ihm ergriffene Recurs wurde laut Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 24. Juli 1897, Z. 34.190, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung I. Instanz abgewiesen. Der von ihm eingebrachte Revisionsrecurs wurde ihm zufolge Erlasses vom 4. September 1897, Z. 51.059/XIII, mit dem Bedeuten zurückgestellt, daß ein weiteres Rechtsmittel zufolge des § 844, Z. 1 G. St. G. nicht zuläßig erscheint.

Der Kläger führt nun an, daß er schon am 29. März 1894 die Anzeige erstattet habe und persönlich und unaufgefordert bei der Finanzbehörde erschienen sei und wünschenswerthe Auskünfte ertheilt habe. Er habe die Behörde auf das fraudulose Gebahren der betreffenden Losgesellschaft in einer jeden Zweifel ausschließenden Art und Weise aufmerksam gemacht und geradezu aufgefordert, gegen den genannten

Geschäftsinhaber energisch vorzugehen. Wenn es richtig wäre, daß die Finanzbehörde nicht durch seine Anzeige, sondern durch die k. k. Polizeidirection auf das Treiben der erwähnten Losgesellschaft aufmerksam gemacht wurde, so wäre er von dem betreffenden Herrn Beamten doch sicherlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß seine Bemühungen, für seine Anzeige entlohnt zu werden, schon deswegen vergeblich wären, weil die Finanzbehörde durch eine frühere Anzeige von dem strafbaren Vorgehen des Berger und Consorten verständigt worden sei. Er habe in Erfahrung gebracht, daß die Finanzbehörde eigentlich noch immer nicht strafgefällämtlich vorgegangen sei, und sich deshalb bemüht, alles erforderliche und gravirende Material gegen Berger zu sammeln und der Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen, damit sie ganz sicher vorgehen könne, und das sei thatsächlich der Fall gewesen; es gebühre ihm daher als de facto erstem Anzeiger die Ergreiferprämie.

Er stellt demnach die Bitte:

Der Reichsgericht geruhe auszusprechen:

„Das k. k. Aerar sei schuldig, den ihm auf Grund der von ihm am 29. März 1894 bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Wien erstatteten geheimen Anzeige wider den Banquier Leopold Berger wegen Uebertretung des Losgesetzes gesetzlich zustehenden Ergreiferantheil auszubezahlen.“

Der bei der mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der Regierung erhobenen Einwendung der Incompetenz des Reichsgerichtes wurde nicht stattgegeben.

Das Reichsgericht erscheint competent, weil es sich um den Anspruch einer einzelnen Person an die Gesammtheit der Königreiche und Länder, welcher zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet ist, handelt (Art. 3a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143) und diese Anordnung noch heute unverändert in Kraft steht.

In merito ist das Reichsgericht von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Es geht aus den vom Kläger selbst beigebrachten Belegen, insbesondere aus dem Erlasse B der k. k. Finanz-Bezirksdirection vom 6. April 1897 hervor, aus welchen Gründen dem Begehren des Klägers um Auszahlung einer Belohnung nicht stattgegeben wurde.

Schon am 9. Jänner 1894 ist eine Note der k. k. Polizeidirection an die k. k. Finanz-Bezirksdirection gelangt, in welcher auf eine im „Illustrirten Wiener Extrablatt“ erschienene Annonce des Leopold Berger aufmerksam gemacht wurde, durch welche das Publicum von den Vortheilen und Bedingungen der Berger'schen Losgesellschaften in Kenntniß gesetzt wurde. Weiters erfolgte am 20. Februar 1894 die Einvernahme zweier Personen, welche unter Vorlage von auf die erwähnten Losgesellschaften bezüglichen Prospecten Angaben darüber machten, in welcher Weise Leopold Berger Mitglieder für diese Gesellschaften zu erlangen suchte. Endlich wurde am 26. März 1894 von der Polizeidirection Wien eine dort eingelangte anonyme Anzeige, in welcher auf das Treiben des Leopold Berger hingewiesen wird, sammt Prospecten und einem Losbuche desselben der k. k. Finanz-Bezirksdirection übermittelt.

Am 29. März 1894, also nachdem schon alles Vorerwähnte der Finanz-Bezirksdirection bekannt war, wurde die Anzeige, um die es sich hier handelt, zu Protokoll gegeben.

Es wurden in derselben nur Thatsachen zur Kenntniß der Behörde gebracht, welche schon vor dem 29. März 1894 der Behörde bekannt waren.

Diese Anzeige hatte also eine Gefällsübertretung zum Gegenstande, welche schon vor der Anzeige entdeckt war und daher nicht neuerlich entdeckt werden konnte.

Nach § 18 der mit der Hofkammer-Präsidialverordnung vom 3. März 1836, Z. 6996, erlassenen Vorschrift über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes, beziehungsweise nach § 300 Zoll- und Staatsmonopolordnung ist zur Bewilligung von Belohnungen der Anzeiger von Gefällsübertretungen erforderlich, daß eine bestimmte Anzeige zur Entdeckung einer Gefällsübertretung und zur Verhängung einer Strafe geführt hat. Da in dem vorliegenden Falle durch die Anzeige einer schon vorher bekannten Gefällsübertretung eine Entdeckung nicht herbeigeführt worden ist, vielmehr schon vor der Anzeige eine Note der Polizeidirection, die Einvernehmung zweier Personen, endlich eine von der Polizeidirection eingesendete anonyme Anzeige vorlagen, so fehlen für den Anspruch des Klägers die gesetzlichen Grundlagen.

Der Kläger hat zur Widerlegung des in dem Decrete B angeführten Sachverhaltes keine Beweise beigebracht und das von ihm gestellte Begehren mußte demnach abgewiesen werden, wobei das Reichsgericht auch in Erwägung zog, daß in einer mit Zeitungsinseraten angekündigten Sache nicht wohl von einer „Entdeckung“ die Rede sein kann.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 15. Jänner 1898, Z. 446 ex 1897.)

Die Wirksamkeit eines Einfuhrverbotes endet nicht mit dem Erlöschen der Thierseuche, auf welche es sich bezieht, sondern mit seiner formellen Aufhebung. Der Zuwiderhandelnde kann sich nicht damit entschuldigen, daß er wegen Erlöschens der Seuche das Verbot für aufgehoben ansah.

Das bei Seuchengefahr von der politischen Landesbehörde erlassene Verbot des Hausierhandels mit Schweinen steht als auf Grund des Thierseuchen-Gesetzes erlassene Anordnung unter dem Schutze des Art. I, § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51.

Veranlaßt durch die von der Generalprocuratur in Gemäßheit des § 33 St. P. O. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde erkannte der Cassationshof mit Plenar-Entscheidung vom 28. September 1897, Z. 11.641, zu Recht: 1. Mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes in Friedek vom 10. April 1897, Z. 1381, durch welches Josef M. von der gegen ihn wegen der Uebertretung des § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und des Art. I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, erhobenen Anklage freigesprochen ward, wurde das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 233 und 238 St. G. und des § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und 2. mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes in Hotzenplotz vom 23. Juni 1897, Z. 823, welches den Albert P. von der gegen ihn wegen der Uebertretung des § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und des Art. I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, erhobenen Anklage freispricht, wurde das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 20 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, verletzt.

Gründe: ad 1. Nach Inhalt der Acten wurde der Viehhändler Josef M., welcher am 6. Jänner 1897 entgegen dem von der schlesischen Landesregierung am 21. December 1896 unter Z. 24.977 erlassenen Verbote, Klauenthiere aus Galizien nach Schlesien einzuführen, einen Waggon Schlachtvieh aus dem Bezirke Limanów in Galizien nach Schlesien eingeführt und in der Station Friedek-Mistek ausgeladen hatte, von der gegen ihn wegen Uebertretung des § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und des Art. I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, erhobenen Anklage mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes in Friedek vom 10. April 1897, Z. 1381, deshalb freigesprochen, weil der Bezirk Limanów laut Kundmachung der galizischen Statthalterei bereits am 3. Jänner 1897 für seuchenfrei erklärt worden war, während das Einfuhrverbot der schlesischen Landesregierung erst am 20. Jänner 1897 aufgehoben wurde, Angeklagter sich sohin in einem solchen Irrthum befand, der ihn eine strafbare Handlung in seiner That nicht erkennen ließ. Das Urtheil beruht jedoch offenbar auf einem Rechtsirrthume. Abgesehen davon, daß es sich nicht darüber ausspricht, worüber Angeklagter im Irrthum war, konnte ihn ein solcher, selbst wenn er vorhanden gewesen wäre, in keinem Falle entschuldigen. Vorauszuschicken ist, daß jede im Sinne des § 26 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, von der politischen Landesbehörde verfügte Verkehrsbeschränkung so lange wirksam bleibt, bis sie formell aufgehoben ist. Mag daher auch die Klauenseuche im galizischen Bezirke Limanów bereits am 3. Jänner 1897 erloschen und hiemit der Grund des von der schlesischen Landesregierung erlassenen Einfuhrverbotes weggefallen sein, so war dieses doch noch am 6. Jänner 1897 in Kraft und jede Zuwiderhandlung gegen dasselbe nach § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, strafbar. Nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 233 und 238 St. G. konnte ein über die Strafbarkeit einer solchen Zuwiderhandlung etwa vorhandener Irrthum als aufliegender Rechtsirrthum den Angeklagten nicht entschuldigen, zumal die Strafthat in einer bloßen Normwidrigkeit besteht, das Verbot ein absolutes und darum schlechthin zu befolgen war. Sollte aber, wie das Urtheil auf Grund der Verantwortung des Angeklagten anzunehmen scheint, Angeklagter irrthümlich dafür gehalten haben, das Verbot der schlesischen Landesregierung sei bereits aufgehoben, so kann auch dieser Thatirrthum ihn nicht straflos machen. Ihm als Viehhändler oblag es, in seinem Geschäfte die zur Vermeidung normwidrigen Erfolges erforderliche Aufmerksamkeit anzuwenden. Darüber, ob das Verbot bereits aufgehoben ist, hatte er sich an authentischer Stelle zu informiren. Unterließ er dies und verließ er sich auf die Kundmachung der galizischen Statthalterei vom 3. Jänner 1897, wonach im Bezirke Limanów die Klauenseuche erloschen war, so ist er von dem Vorwurfe strafbarer culpa nicht freizusprechen. Mehr als diese

aber wird zum Delictsthatbestande des § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, respective Art. I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, nicht erfordert. Josef M. war daher auf Grund des im Urtheile festgestellten Thatbestandes der in diesen Gesetzesstellen bezeichneten Uebertretung schuldig zu sprechen.

ad 2. Inhaltlich der Acten wurde ferner der Viehhändler Albert P., welcher entgegen der den Hausierhandel mit Schweinen ganz allgemein verbietenden gehörig kundgemachten Verordnung der schlesischen Landesregierung am 12. April 1893, Z. 5438, im Juni 1897 im Bezirke Hotzenplotz 14 Stück Borstenvieh im Hausierhandel verkauft hatte, von der gegen ihn wegen der Uebertretung des § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und des Art. I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, erhobenen Anklage mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes Hotzenplotz vom 23. Juni 1897, Z. 823, ohne irgend welcher Thatbestandsfeststellung aus dem Grunde freigesprochen, weil das eben erwähnte Verbot der schlesischen Landesregierung über den Rahmen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, hinausgehe, daher nicht auf Grund dieses Gesetzes erlassen sei. Auch dieses Urtheil ist ein rechtsirrthümliches. Abgesehen davon, daß Beschränkungen im Verkehre mit solchen Thieren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, im § 20 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, ausdrücklich vorgesehen werden, sind die Verwaltungsbehörden — sobald dies zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erforderlich erscheint — auch über den Rahmen des § 20 und des III. Abschnittes des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. 35, hinausreichende Anordnungen zu treffen berechtigt. Wurde daher — wie nicht zu bezweifeln — der Hausierhandel mit Schweinen zur Vermeidung der Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten (der Klauenseuche, des Rothlaufes u. dergl.) verboten, so ist dieses Verbot unzweifelhaft eine auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erlassene behördliche Anordnung, deren Verletzung dem § 45 des citirten Gesetzes zu unterstellen ist. Hat Albert P. dieser Anordnung zuwider gehandelt, so war er der im § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und im Art. I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bezeichneten Uebertretung schuldig zu sprechen.

Es war daher der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde in beiden Fällen stattzugeben und, wie im Urtheilsenunciate angeführt, zu erkennen.

Personalien.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Fdch. Byloff zum Baurathe, dann den Ingenieur Anton Hinterhölzl zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Anton Weber zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Finanzminister hat die Evidenzhaltungs-Eleven des Grundsteuer-Catasters Gottlieb Thalhammer, August Schwingl, Victor Dimaczek und Josef Deuster zu Evidenzhaltungs-Geometern II. Classe ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär der Direction der Staatsschuld Carl Ritter v. Pittner zum Finanzsecretär und den Finanzconcipisten Eugen Ohéral zum Finanzcommissär bei dieser Direction ernannt.

Der Finanzminister hat den provisorischen Secretär der Finanzprocuratur in Triest Dr. Cäsar Marinig zum definitiven Finanzprocuratur-Secretär daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Fdch. Lanza zum Steuer-Oberinspector extra statum der Finanz-Landesdirection in Zara ernannt.

Der Handelsminister hat den mit Titel und Charakter eines Aich-Oberinspectors bekleideten Aichinspector von Oberösterreich und Salzburg Johann Endlweber in Linz zum Aich-Oberinspector II. Classe und den mit Titel und Charakter eines Aichinspectors bekleideten Aichmeister Fz. Maly in Wien zum Aichinspector in Steiermark und Kärnten ernannt.

Der Handelsminister hat die Rechnungsrevidenten Julius Brosch, Josef Honerlein und Johann Kristiančić zu Rechnungsräthen ernannt.

Der Handelsminister hat den Kanzleiofficial Vincenz Bressan zum Hilfsämter-Directionsadjuncten und den Kanzlisten Fz. Laurer zum Official ernannt.

Der Ackerbauminister hat dem Rechnungs-Unterofficier I. Classe Erasmus Szutkiewicz eine Kanzlistenstelle im Status der Bergbehörden verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Official August Peilinger zum Hilfsämter-Directionsadjuncten ad personam ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat im Stande der Wiener Polizeidirection den provisorischen Concipisten der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection Adolf Ritter Talacko v. Jestětic und die Conceptspraktikanten der genannten Polizeidirection Adolf Brode, Joh. Langer, Dr. Joh. Josef Schally, Norbert Wisgott, Josef Anton Fz. Podrahy und Alex. Wahl zu Polizeiconcipisten ernannt.

Das Präsidium der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien hat den Zolloberamtsofficial Ferd. Paris und den Zollamtsofficial Fz. Koll zu Zollamtscassieren, den Zollamtscassier Rud. Kment und die Zollamts-Officiale Emánuel Smejkal und Robert Spielmann zu Zolloberamts-Officialen, die Zollamtsassistenten Adolf Raschek, Victor Skalsky und Josef Richter zu Zollamtsofficialen, den Feuerwerker Gustav Weissert, die Zollamtspraktikanten Joh. Filip, Victorin Hofmann, Heinrich Kočí und Eduard Kaltnecker zu Zollamtsassistenten beim Hauptzollamte in Wien und den Zollamtsassistenten Clement Figar zum Zollamtsofficial beim Hauptzollamte in Wr.-Neustadt ernannt.

Das Präsidium der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection hat die Steueramtsadjuncten Julius Hochtl, Anton Walleczek, Josef Altmann, Anton Steigel, Karl Mayer, Rud. Pillinger, Fz. Steinböck, Johann Rieglhofer, Theodor Czepan, Odo Hahn, Joh. Kasamas, Karl Flanek, Joh. Stohanzl, Fz. Enner-Hochedlinger, Joh. Gager, Leopold Loiskandl, Heinr. Drdla und Karl Withofner zu Steueramtsofficialen, ferner die Steueramtspraktikanten Fdch. Tippl, Anton Schadenböck und Richard Nickl, den Postenführer Titular-Wachtmeister Josef Začek, die Steueramtspraktikanten Josef Schrimpf, Rob. Hanke, Joh. Peyrl, Anton Wenisch, Fz. Staffenberg, Anton Breinessl, Fz. Grafenberger, Leopold Grasinger, Gustav Winter, Edm. Schuh, Rud. Reichenpfader, Wilh. Kimmel, Josef Kanderer, Fdch. Sonntag, Fz. Weiß, Fr. van Aken, Josef Weißmantel, Albert Tenschert, Joh. Steinfest, Karl Golda, Vincenz Schmid, Anton Karl, den Finanzcassepraktikanten Julius Eybl, die Steueramtspraktikanten Alois Koffinger, Florian Bauer, Adolf Schneider, Josef Löffler, Karl Schrimpf Edlen v. Schrimpfhof und Anton Holzer zu Steueramtsadjuncten bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Das Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection hat im Stande der niederösterreichischen Finanzprocuratur den Concipisten Dr. Berthold Pick zum Adjuncten und den Concipienten Dr. Josef Schorr zum Concipisten ernannt.

Erledigungen.

Bezirks-Thierarztesstelle in der XI. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Krain bis 28. März. (Amtsblatt Nr. 60.)

Conceptspraktikantenstelle mit 600 fl. Adjutum jährlich bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden bis 10. April. (Amtsblatt Nr. 61.)

Eine provisorische Ingenieurstelle, zwei Bauadjunctenstellen und mehrere adjutirte Baupraktikantenstellen beim Staatsbaudienste in Krain bis 10. April. (Amtsblatt Nr. 61.)

Ober-Bezirksarztesstelle in der VIII. Rangsclasse und mehrere Sanitäts-Concipistenstellen in der X. Rangsclasse beim galizischen Sanitätsdienste bis letzten März. (Amtsblatt Nr. 62.)

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem kärntnerischen Landesausschusse ist die Stelle eines

zweiten Secretärs

mit dem Jahresgehalte von 1600 fl., einer jährlichen Activitätszulage von 160 fl. und in die Pension einrechenbaren Quinquennalzulagen von 100 fl., sowie einem Amtspauschale von jährlich 8 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis über ihre Nationalität, Alter, Familienverhältnisse, Heimatszuständigkeit, sittliches Verhalten, bisherige Verwendung und die mit gutem Erfolge abgelegte Advocaten- oder politische Prüfung zu erbringen.

Die Besetzung dieser Stelle erfolgt durch den Landesausschuß, die Genehmigung der Besetzung ist jedoch dem h. Landtage vorbehalten.

Die Gesuche sind bis 1. April 1898 bei dem gefertigten Landesausschusse einzubringen.

Kärntnerischer Landesausschuß.

Klagenfurt, am 21. Februar 1898.

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 23 und 24 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.